

**Entsprechenserklärung  
der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Deutschland) (im Folgenden „Gesellschaft“), erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 17. Dezember 2013 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich hinsichtlich des Zeitraums vom 17. Dezember 2013 bis zum 23. Juni 2014 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 13. Juni 2013 und ab dem 24. Juni 2014 auf die neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 24. Juni 2014, beide zusammen („DCGK“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass im Verlauf des restlichen Geschäftsjahres 2013 und im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahrs 2014 sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission DCGK, mit den nachstehend erläuterten Abweichungen, entsprochen wurde und beabsichtigt ist, dies auch im weiteren Verlauf des Geschäftsjahrs 2014 sowie im Geschäftsjahr 2015 zu tun.

1. Versorgungszusagen basierend auf dem angestrebten Versorgungsniveau – Ziffer 4.2.3 Abs. 3 des DCGK

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK schreibt vor, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll.

Nachdem eine Definition des angestrebten Versorgungsniveaus (defined benefit) kaum greifbar ist, da sich die Mandatsdauer nicht mit der nötigen Sicherheit antizipieren lässt, ist der Aufsichtsrat zu der Überzeugung gekommen, dass eine Umsetzung der Kodex-Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK aufgrund der sich daraus ergebenden Unwägbarkeiten nicht im Unternehmensinteresse liegt. Die seitens des Aufsichtsrates daher präferierten beitragsorientierten Pensionsmodelle (defined contribution) zeichnen sich dadurch aus, dass der Aufsichtsrat für die Vorstandsmitglieder jährlich einen Beitrag festlegt, den er gerade nicht von einem vorab definierten Versorgungsniveau ableitet. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass diese Variante eine deutlich erhöhte Transparenz bietet, und beabsichtigt, insofern auch künftig beitragsorientierte Pensionsmodelle dem Modell eines vorab definierten Versorgungsniveaus vorzuziehen. Es besteht insofern eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK.

2. Mustertabellen für Vorstandsvergütung – Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4 DCGK

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 DCGK schreiben vor, dass im Vergütungsbericht erstmals betreffend das laufende Geschäftsjahr 2014 für bestimmte Informationen über die Vorstandsvergütung die Darstellung anhand von Mustertabellen gemäß Anlage zum DCGK erfolgen soll.

Die vorgenannten Mustertabellen sind komplex und können daher dem Leser aus unserer Sicht keinen informativsten Mehrwert bieten. Insbesondere ist die inhaltliche Abgrenzung der jeweiligen Mustertabellen für Ziff. 4.2.5 Abs. 3 1. Spiegelstrich DCGK einerseits und dessen 2. Spiegelstrichs andererseits nicht nachvollziehbar. Die Gesellschaft wird deshalb auf die vorgenannten Mustertabellen verzichten und im Vergütungsbericht eine andere Darstellung verwenden, welche eine transparente, verständliche und umfassende Information über die Vorstandsvergütung darstellt.

3. Keine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand – Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK

Abweichend von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK erfolgt derzeit noch keine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist eine interne Nachfolgeplanung nur begrenzt möglich. Ferner erscheint eine solche aufgrund der Altersstruktur des aktuellen Vorstands, der Entwicklungen in der Besetzung der Vorstandsposten im laufenden Geschäftsjahr 2014 und der strategischen Neuausrichtung weder sachgerecht noch notwendig.

4. Veröffentlichung von Zwischenberichten binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums – Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK

Abweichend von Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK konnte der Zwischenbericht für das 1. Halbjahr 2014 erst am 28. August 2014 veröffentlicht werden. Grund hierfür waren zum einen gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards erforderliche umfassende Werthaltigkeitsprüfungen (Impairment Tests) im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichts. Dabei waren erhebliche außerordentliche Wertberichtigungen erforderlich. Zum anderen wurde ein umfassendes Programm zur strategischen Neuausrichtung aufgelegt. Diese beiden Maßnahmen haben in vielfältiger Weise auf die Darstellung der bilanziellen Situation und Ergebnisauswirkung der Gesellschaft Einfluss genommen. Vor diesem Hintergrund konnte die vorgegebene Frist zur Veröffentlichung des Zwischenabschlusses nicht gehalten werden.

München, den 22. Dezember 2014

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat